

Wenn der Mitarbeiter ins EU-Ausland muss

Jede Entsendung muss individuell gestaltet werden. Sie ist abhängig vom Heimatunternehmen, den entsendeten Mitarbeitern und dem aufnehmenden Land. Diese Checkliste soll helfen, grundlegende Fragen im Vorhinein zu klären.

LIEGT EINE ENTSENDUNG VOR?

Von einer Entsendung spricht man, wenn ein Auslandseinsatz auf Weisung des inländischen Arbeitgebers erfolgt und von Anfang an zeitlich auf wenige Stunden oder maximal auf 24 Monate befristet ist. Vor jeder Entsendung muss eine [A1-Bescheinigung](#) vom Arbeitgeber beantragt werden.

BESTEHT EINE MELDEPFLICHT?

Die EU-Verordnung sieht flächendeckend bis 2020 die Einführung der Meldepflicht zur Erfassung internationaler Mitarbeiter-Einsätze vor. Dabei variieren jedoch Verfahren und zuständige Behörden von Staat zu Staat. Informieren Sie sich auf den Internetseiten des Gastlandes. Unabhängig von der Meldepflicht besteht die Pflicht zur A1-Bescheinigung.

MUSS DER ARBEITSVERTRAG ANGEPASST WERDEN?

Es gibt grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- » Der bisherige Arbeitsvertrag bleibt unverändert bestehen, eine zusätzliche Entsendevereinbarung wird abgeschlossen (Beispiel: Einsatz im eigenen Unternehmen im Ausland).
- » Der aktuelle Arbeitsvertrag wird ruhend gestellt, ein neues Arbeitsverhältnis im Entsendestaat begründet (Beispiel: Entsendung innerhalb eines internationalen Konzerns).
- » Der bisherige Arbeitsvertrag wird aufrechterhalten, ein weiterer im Entsendestaat vereinbart („Split Contract“).

ENTSTEHEN VERSORGUNGSLÜCKEN?

Trotz Sozialversicherungsabkommen können die Sozialleistungen im Ausland geringer ausfallen als in Deutschland. Prüfen Sie, ob Sie Zusatzversicherungen für Ihre Mitarbeiter abschließen sollten (Krankheitskostenrestversicherung, betriebliche Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung), oder gar verpflichtet sind, im Gastland in Rentenfonds einzuzahlen.

WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT DER ARBEITNEHMER?

- » Besteht Anspruch auf Zulagen wie Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten?
- » In welchem Land muss die Einkommensteuererklärung abgegeben werden?
- » Sind die Gesetze und Gebräuche des Gastlandes bekannt, um die Tätigkeit angemessen auszuführen?

DROHT EINE LOKALE BESTEUERUNG DES UNTERNEHMENS?

Wenn ein deutsches Unternehmen nicht nur ins Ausland liefert, sondern dort auch über ein bestimmtes Maß hinaus Mitarbeiter einsetzt, kann rechtlich angenommen werden, dass eine Betriebsstätte vor Ort gegründet wurde. Dann ist mit weitreichenden steuerlichen Konsequenzen zu rechnen. Prüfen Sie dies, wenn Sie einen Werkvertrag (Assistenzleistung) mit dem aufnehmenden Unternehmen schließen.

FÜR MEHR INFORMATIONEN KLICKEN SIE HIER